

## Verfassungsentwurf für die katholische Kirche

*erstellt unter der Verantwortung von Univ.-Prof. Dr. Leonard Swidler (USA)*

Diese Verfassung bietet den Rahmen, innerhalb dessen die katholische Kirche sich selbst verwaltet und lenkt. Die Verfassung legt fundamentale Rechte und entsprechende Pflichten ihrer Mitglieder dar sowie Grundlagen für Entscheidungsfindung und Handeln in der katholischen Kirche. Alle Gesetze, Regelungen und Traditionen der katholischen Kirche sollen im Rahmen dieser Verfassung und in ihrem Geiste angewandt werden.

### I. Präambel

1. Wir, das Volk der katholischen Kirche, sind überzeugt, dass alle Männer und Frauen gleichermaßen als Ebenbild Gottes geschaffen sind und dass dieselbe göttliche Lehre über die rechte Lebensweise in jedes Menschenherz geschrieben ist, dass allen Menschen Würde und Gleichheit zusteht, wobei allen dieselben Grundrechte und dieselbe grundlegende Verantwortung zukommt.
2. Wir sind überzeugt, dass unser Glaube an Gott, den Jesus uns gelehrt hat, sowie unsere Taufe aus dem Wasser und dem Heiligen Geist alle Christen zu "Gliedern des Leibes Christi", das heißt der universellen Kirche, macht und dass wir verpflichtet sind, nach dem Evangelium zu leben, das Jesus durch seine Lehre und sein Leben uns gebracht hat. Des weiteren vertreten wir, dass alle Christen, die den Dienst der Einheit anerkennen, den seit langem der Bischof von Rom ausübt, Mitglieder der (römisch-)katholischen Kirche sind (im folgenden einfach als "die Kirche" bezeichnet).
3. Wir sind überzeugt, dass es die im Evangelium gründende Aufgabe der Kirche ist, die Gute Botschaft Jesu zu verkünden und aufzuzeigen, wie man ein wahrhaft menschliches Leben leben kann als Ebenbild Gottes in Gerechtigkeit und Liebe gegenüber einzelnen und der Gemeinschaft. Wir sind überzeugt, dass die Kirche diese Aufgabe im Rahmen von Gesetzen erfüllt, die sie erlässt, um den Geist des Evangeliums zu fördern und zu erhalten und ihre Mitglieder in ihrem Streben zu unterstützen, in Gottes- und Nächstenliebe zu leben.

### II. Rechte und Pflichten

Im folgenden werden die fundamentalen Rechte der Kirchenmitglieder dargestellt, die sich zum Teil aus allgemein menschlichen Grundrechten ergeben und zum Teil aus Grundrechten der Getauften. Jedem Recht entspricht eine Pflicht. Diese Pflichten sind in vielen Fällen so offensichtlich, dass es sich erübrigt, sie ausdrücklich zu formulieren. In allen Fällen gelten diese Rechte und Pflichten für alle Katholiken, unabhängig von ihrer Rasse, ihrem Alter, ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Orientierung, ihrem Familienstand sowie ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation.

#### A. Menschliche Grundrechte

1. Alle Katholiken haben menschliche Grundrechte. Dazu zählen (a) Handlungsfreiheit, (b) Gewissensfreiheit, (c) Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung, (d) das Recht, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, (e) Vereinigungsfreiheit, (f) das Recht auf ein gesetzlich geregeltes Gerichtsverfahren, (g) das Recht, sich an Selbstverwaltung zu beteiligen, (h) das Recht, von gewählten Leitern und Vorgesetzten Rechenschaft zu erhalten, (i) das Recht auf Schutz des guten Rufes und der Privatsphäre, (j) das Recht zu heiraten, (k) das Recht auf Bildung. Sie haben zugleich die Pflicht, diese Rechte verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
2. Aus dem Menschenrecht auf Handlungsfreiheit folgt das Recht aller Katholiken, sich auf jede Weise zu betätigen, die andere nicht schädigt oder deren Rechte verletzt.
3. Aus dem Menschenrecht auf Gewissensfreiheit folgt, dass alle Katholiken das Recht und die Pflicht haben, in allen Dingen ihrem wohl informierten Gewissen zu folgen.
4. Aus dem Menschenrecht, Information zu erhalten und weiterzugeben, folgt, dass alle Katholiken das Recht auf Zugang zu allen Informationen im Besitz kirchlicher Behörden haben, sofern sie für das eigene geistliche und materielle Wohl von Belang sind und die Rechte anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Aus dem Menschenrecht der Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung folgt, dass alle Katholiken das Recht haben, Zustimmung zu oder Ablehnung von Entscheidungen kirchlicher Behörden auf verantwortungsbewusste Weise öffentlich zum Ausdruck zu bringen.
  - a) Alle Katholiken haben das Recht und die Pflicht, ihre Meinung auf verantwortliche Weise zum Ausdruck zu bringen, besonders dann, wenn sie von der jeweiligen Sache Kenntnisse aus erster Hand besitzen.
  - b) Katholische Lehrer und Forscher der Theologie haben das Recht auf akademische Freiheit und die Pflicht, sie zu vertreten. Die Akzeptabilität ihrer Lehrmeinungen muss sich im Dialog mit ihren Fachkollegen und, falls erforderlich, mit kirchlichen Behörden erweisen. Theologen sollten bedenken, dass die Suche nach der Wahrheit und die Darstellung der Ergebnisse die Bereitschaft einschließt, den Weg zu gehen, den der Befund ihnen weist. Dies wiederum setzt die Berechtigung von verantwortlicher Meinungsverschiedenheit und den Pluralismus der Denk- und Darstellungsweisen voraus.
6. Aus dem Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit folgt, dass alle Katholiken das Recht haben, Vereinigungen zu bilden, auch solche, die kirchliche Zwecke verfolgen. Diese Vereinigungen haben das Recht, ihre eigene Statuten und Geschäftsordnung zu bestimmen.
7. Aus dem Menschenrecht auf ein gesetzlich geregeltes Gerichtsverfahren folgt, dass alle Katholiken bei rechtlichen Auseinandersetzungen Anspruch darauf haben, dass ohne Verzögerung nach allgemein als fair anerkannten administrativen und juristischen Verfahrensweisen eine Entscheidung herbeigeführt wird. Sie haben ferner Anspruch darauf, dass sie bei Beeinträchtigung ihre Ansprüche in einem geregelten Verfahren einklagen können.
8. Aus dem Menschenrecht, sich an Selbstverwaltung zu beteiligen, folgt, dass alle Katholiken ein Mitspracherecht haben bei allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen, wozu auch die Mitwirkung bei der Wahl von Vorgesetzten gehört. Dem entspricht die Pflicht, diese Funktionen auf verantwortliche Weise wahrzunehmen.
9. Auf Grund des Menschenrechts, von gewählten Leitern und Vorgesetzten Rechenschaft verlangen zu können, haben alle Katholiken ein Recht darauf, dass Vorgesetzte ihnen über ihre Amtsführung Auskunft geben.
10. Aus dem Menschenrecht auf Schutz des guten Rufs und der Privatsphäre folgt, dass alle Katholiken einen Anspruch darauf haben, dass ihr guter Ruf nicht geschädigt und ihre Privatsphäre nicht verletzt wird.
11. Aus dem Menschenrecht zu heiraten folgt, dass alle Katholiken das Recht haben, ihren Familienstand frei zu wählen. Dies schließt sowohl für Laien als auch für Ordinierte das Recht ein, zu heiraten, alleinstehend zu leben oder sich zu zölibatärem Leben zu verpflichten.
12. Aus dem Menschenrecht zu heiraten, wobei beide Ehepartner gleichberechtigt sind, folgt, dass alle Katholiken das Recht haben, eine Ehe zu beenden, wenn sie unheilbar zerrüttet ist.
  - a) In einem solchen Fall behalten alle Katholiken das Recht auf Wiederverheiratung.
  - b) Alle geschiedene und wiederverheiratete Katholiken, die nach ihrem Gewissen im Einklang mit der Kirche leben, haben das Recht auf die gleichen Dienste der Kirche, einschließlich aller Sakramente, die auch anderen Katholiken zustehen.
13. Aus den Menschenrechten, zu heiraten und eine Erziehung zu erhalten, folgt, dass alle Katholiken das Recht und die Pflicht haben,
  - a) nach ihrem Gewissen die Größe ihrer Familie festzusetzen,
  - b) angemessene Methoden der Familienplanung zu wählen,
  - c) sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern.

## **B. Rechte und Pflichten Getaufter**

1. Aus dem Empfang der Taufe folgt, dass alle Katholiken ein Recht auf alle Dienste der Kirche haben, die für ein wahrhaft christliches Leben erforderlich sind. Hierzu gehören
  - a) Gottesdienste, die die Freude und Sorge der versammelten Gemeinde zum Ausdruck bringen und diese Gemeinde lehren und mit dem rechten Geist erfüllen,
  - b) Unterweisung in der christlichen Tradition und Einführung in ihre Spiritualität und Morallehre auf eine Weise, die christliche Werte hilfreich und bedeutsam für das zeitgenössische Leben werden lässt,
  - c) Seelsorge, die so geartet ist, dass sie das christliche Erbe für Menschen in ihren jeweiligen Situationen einfühlsam und wirksam vermittelt.
2. Aus dem Empfang der Taufe folgt des weiteren, dass alle Katholiken das Recht haben,

- a) alle Sakramente zu empfangen, auf die sie angemessen vorbereitet wurden,
- b) alle Dienste in der Kirche auszuüben, für die sie angemessen vorbereitet wurden, je nach den Bedürfnissen der Gemeinden und mit deren Zustimmung oder Beauftragung.
3. Aus dem Empfang der Taufe folgt ferner, dass alle Katholiken das Recht haben, bei der Zuteilung materieller Hilfsmittel der Kirche angemessen berücksichtigt zu werden. Dies schließt unter anderem ein,
  - a) dass alle katholischen Frauen das Recht auf Gleichbehandlung mit Männern bei der Zuweisung materieller Hilfsmittel und Vollmachten in der Kirche haben,
  - b) dass alle katholischen Eltern Anspruch auf materielle und sonstige Unterstützung kirchlicher Vorgesetzter bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder haben und
  - c) dass alle alleinstehenden Katholiken Anspruch haben auf angemessene Berücksichtigung bei der Zuweisung kirchlicher Hilfsmittel.
4. Aus dem Empfang der Taufe sowie aus der Natur des Menschen als Gemeinschaftswesen folgt, dass alle Katholiken die Pflicht haben, die Kirche je nach ihren zeitlichen Möglichkeiten, ihrer Begabung und ihren finanziellen Mitteln zu unterstützen.

### III. Strukturen der Lenkung und Verwaltung

#### A. Grundlegende Einsichten

Im Lauf der Jahrhunderte hat die Kirche sich mit den jeweiligen Formen von Machtausübung und Rechtspraxis auseinandergesetzt, ohne die keine Gesellschaft überleben, geschweige denn sich menschenwürdig entwickeln kann. In dieser langen Zeit hat die Kirche aus vielen Versuchen in der Handhabung von Macht und Recht Nutzen gezogen, aber auch unter ihnen gelitten. In dem die Kirche solche Formen der Machtausübung und Rechtspraxis für sich erprobt hat, hat sie viel Einsicht erworben, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht, d.h. sie hat gelernt, was sich bewährt und nützlich ist und was nicht.

Zwei solche Einsichten, die aus dieser Erprobung hervorgingen, sind für die Lenkung und Verwaltung der Kirche im dritten Jahrtausend entscheidend. Zum einen, dass die Teilhabe an Verantwortung und die damit verbundene Freiheit Herzstücke der Menschlichkeit sind, sowohl für das Individuum als auch für die Gemeinschaft. Zum andern, dass die wirksamste Weise, zu einem ständig wachsenden Verständnis der Wirklichkeit zu kommen, der Dialog ist, der sowohl innerhalb der Kirche als auch mit denen, die außerhalb stehen, gepflegt werden soll. Auf diese lange Erfahrung der Kirche und die dadurch erworbene Weisheit, besonders auf die beiden obengenannten Einsichten gründet sich diese Verfassung, und auf sie sind die in ihr dargestellten Lenkungsstrukturen aufgebaut.

#### B. Grundsätze

1. Es ist das Wesen der Kirche, dass sie eine Gemeinschaft ist. Die fundamentalen Einheiten solcher Kirchengemeinschaft sind diejenigen, in denen ihre Mitglieder ihr tägliches Leben verbringen, angefangen von der Familie und anderen vertrauten Verbindungen. Darüber hinaus ist eine entscheidende Einheit für die Kirche die Ortsgemeinde. Dies ist in den meisten Fällen, aber nicht immer, die Pfarrgemeinde.
2. Es gehört ferner zum Wesen der Kirche, dass sie eine Gemeinschaft von Gemeinschaften ist, sodass die Ortsgemeinden auf einer mittleren Ebene zu größeren Einheiten zusammengefasst werden, zumeist, aber nicht immer, in der Form von Diözesen, diese wiederum zu nationalen kirchlichen Gemeinschaften und diese schließlich zur Weltgemeinschaft der universellen katholischen Kirche. Außerdem können andere kirchliche Gemeinschaften entstehen, etwa regionale und multinationale, die durch geographische Gegebenheiten, Sprachen oder andere Faktoren bedingt sind.
3. Im Einklang mit dem Geist des Evangeliums, mit der Entwicklung menschlicher Erfahrung und mit der dynamischen christlichen Tradition, vor allem mit den beiden Grundeinsichten in die Teilhabe an Verantwortung und der dadurch bedingten Freiheit sowie in die Bedeutung des Dialogs, sollen die folgenden Grundprinzipien die Strukturen und Regelungen der Lenkung in der Kirche bestimmen:
  - a) Der Grundsatz der Subsidiarität soll durchgängig für die Kirche Gültigkeit haben, d.h. alle Entscheidungsprozesse und die damit verbundene Verantwortung sollen Sache der kleineren

Gemeinschaft sein, es sei denn, dass das Wohl einer größeren Gemeinschaft es erfordert, Entscheidungen auf einer höheren Ebene zu treffen.

- b) In der gesamten Kirche soll die Formulierung und die Anwendung der Tradition sich durch einen Dialog vollziehen, der von gegenseitiger Liebe und Achtung zeugt.
- c) Alle kirchlichen Gemeinschaften sollen sich ihre eigene Statuten und Geschäftsordnung geben.
- d) In der ganzen Kirche sollen die Leitenden nach angemessenen Verfahren gewählt werden, und zwar so, dass alle Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft zu Wort kommen können.
- e) Personen in leitender Position sollen ihr Amt für eine festgesetzte Zeit innehaben.
- f) Das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative mit den jeweils erforderlichen Kontroll- und Ausgleichsmechanismen soll durchgängig gelten. Diese drei Bereiche werden realisiert durch repräsentativ gewählte Ratsversammlungen (Legislative) und durch gewählte Leiter (Exekutive), sowie durch geregelte Rechtsprechung (Judikative) auf allen Ebenen. Alle drei Bereiche sind gemeinsam mitverantwortlich auf jeweils eigene Weise für das Handeln im Geiste des Evangeliums und im Sinne dieser Verfassung.
- g) Alle Leitende und alle Ratsversammlungen werden ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen, wobei der Kassenbericht von außen stehenden Rechnungsprüfern zu überprüfen ist.
- h) Alle Gruppen unter den Gläubigen, einschließlich Frauen und Minderheiten, sind in angemessener Weise an Leitungssämtern und Entscheidungsgremien zu beteiligen.

## C. Räte

Auf allen Ebenen – der lokalen, der diözesanen, der nationalen und der universalen sowie etwaigen anderen – sind garantiert repräsentative Vertretungsorgane genannt Räte einzurichten, die als Entscheidungsgremien dienen sollen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- o - Die Prinzipien der Subsidiarität und des Dialogs sollen Wesensmerkmale der Beratungs- und Entscheidungsabläufe in jeder Ratsversammlung sein.
- o - Ratsmitglieder sollen auf möglichst repräsentative Weise gewählt werden, wobei gegebenenfalls verschiedene Organisationen innerhalb der jeweiligen kirchlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen sind.
- o - Ratsmitglieder werden für eine begrenzte Zeit gewählt.
- o - Die Räte auf jeder Ebene sollen ihre eigenen Statuten und Geschäftsordnung formulieren, wobei Statuten und Geschäftsordnung der Räte auf den höheren Ebenen angemessen zu berücksichtigen sind.
- o - Die Statuten sollen die Zahl der Ratsmitglieder, den Wahlmodus, die Dauer der Wahlperioden, die Wahl der oder des Vorsitzenden, sowie die Zuweisung von Verantwortungsbereichen regeln. Ferner sollen sie andere kirchliche Abläufe ordnen, wobei die Grundsätze dieser Verfassung zu berücksichtigen sind.
- o - In allen Räten soll der Grundsatz "eine Person, eine Stimme" gelten.
- o - Auf der diözesanen, nationalen, multinationalen und universalen Ebene soll die Versammlung so zusammengesetzt sein, dass ordinierte Inhaber der Dienstämter wenigstens 30% der Mitglieder stellen und übrige Gläubige ebenfalls wenigstens 30%.
- o - Niemand soll ein Vetorecht besitzen.

### a) Die lokale Kirche

1. Die Mitglieder jeder Pfarrgemeinde (oder einer anderen Gemeinschaft auf örtlicher Ebene) wählen einen Pfarrgemeinderat als Entscheidungsgremium der Gemeinde. Der Pfarrer ist ex officio Mitglied des Rates.
2. Wenn es nicht bereits Statuten bzw. Geschäftsordnung gibt, soll der Pfarrgemeinderat sie formulieren und die Gemeinde ihnen zustimmen. Dabei sind die Statuten der Räte auf der höheren Ebene zu berücksichtigen.
3. Der Pfarrgemeinderat ist entweder als Plenum oder über Ausschüsse verantwortlich für Gottesdienste, Bildung, Sozialarbeit, Verwaltung, Finanzen sowie für sonstige Aktivitäten, die im Namen der Pfarrgemeinde ausgeführt werden.

## **b) Die Diözese**

1. Jede Diözese soll einen Diözesanrat wählen als wichtigstes Entscheidungsgremium der Diözese. Der Bischof ist ex officio Mitglied des Rates. Der Rat soll so zusammengesetzt sein, dass ordinierte Inhaber der Dienstämter wenigstens 30% der Mitglieder stellen und übrige Gläubige ebenfalls wenigstens 30%.
2. Wenn es nicht bereits eine Diözesanverfassung und/oder Diözesangeschäftsordnung gibt, soll der Diözesanrat solche formulieren. Sie werden gültig, wenn sie von zwei Dritteln der Pfarrgemeinderäte gebilligt wurden. Sie sollen die entsprechenden Ordnungen der nationalen und der internationalen Ebene angemessen berücksichtigen.
3. Der Diözesanrat ist als Plenum oder durch Ausschüsse oder Vertretungen für die Diözesanpolitik sowie für Gottesdienste, Bildung, soziales Engagement, Verwaltung, Finanzen und andere Aktivitäten verantwortlich, die im Namen der Diözese ausgeführt werden.

## **c) Die Nationalkirche**

1. Im Normalfall werden die Diözesanräte eines Landes einen Nationalrat einrichten. Sollten einige Diözesanräte entscheiden – sei es wegen ihrer Größe, sei es aus einem anderen Grund –, dass für sie der eigene Nationalrat nicht die angemessene Vertretung wäre, so sollen sie sich an den Generalrat wenden, um die Genehmigung zu erhalten, sich einem anderen Rat auf dieser Ebene anzuschließen oder einen solchen zu konstituieren. Der Nationalrat oder ein entsprechendes Gremium ist das Hauptentscheidungsgremium einer nationalen Kirche. Ein Bischof und eine nichtordinierte, vom Nationalrat gewählte Person, übernehmen gemeinsam den Vorsitz. Der Rat soll so zusammengesetzt sein, dass die ordinierten Inhaber der Dienstämter wenigstens 30% der Mitglieder stellen und übrige Gläubige ebenfalls wenigstens 30%.
2. Wenn es nicht bereits eine nationale Verfassung und/oder Geschäftsordnung gibt, soll der Nationalrat sie formulieren. Sie müssen von zwei Dritteln der Diözesanräte der jeweiligen Nation gebilligt werden und die Geschäftsordnung der universellen Kirche sowie diese Verfassung angemessen berücksichtigen.
3. Der Nationalrat ist als Plenum oder durch Ausschüsse oder Vertretungen letztlich verantwortlich für die Entscheidungen der Nationalkirche sowie für Regelungen für Gottesdienste, Bildung, Sozialarbeit, Verwaltung, Finanzen sowie sonstige Aktivitäten, die im Namen der nationalen Kirche ausgeführt werden.

## **d) Die multinationale Kirche**

Sollten mehrere Nationalräte, etwa die eines Kontinentes oder einer bestimmten geographischen Einheit, beschließen, dass es hilfreich wäre, sich ein gemeinsames Entscheidungsgremium zu schaffen, werden sie eine Geschäftsordnung ausarbeiten, nach der dieses multinationale Gremium verfahren soll. Diese Geschäftsordnung kann in Kraft treten, wenn sie von zwei Dritteln der beteiligten Nationalräte bestätigt wurde. Sie soll die Geschäftsordnung der Universalkirche und die vorliegende Verfassung angemessen berücksichtigen.

## **e) Die Universalkirche**

1. Alle zehn Jahre sollen die Nationalräte einen Generalrat als oberstes Entscheidungsgremium der Weltkirche wählen. Der Generalrat ist letztlich verantwortlich für die Gesetze und Verordnungen der Weltkirche sowie für die Grundzüge ihrer Politik und ihre Grundsätze hinsichtlich der Glaubenslehre, der Moral, des Gottesdienstes, der Bildung, des sozialen Engagements, der Verwaltung, der Finanzen und allen übrigen Tätigkeiten, die in ihrem Namen ausgeführt werden. Der Papst und ein nichtordiniertes Ratsmitglied übernehmen gemeinsam den Vorsitz. Der Rat soll zu wenigstens 30% aus ordinierten Inhabern der Dienstämter und zu wenigstens 30% aus übrigen Gläubigen bestehen.
2. Die Mitglieder des Generalrats, insgesamt 500, sollen nach einem zeitversetzten System für eine Dauer von zehn Jahren gewählt werden. Der Generalrat soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten.

3. Die 500 Mitglieder des Generalrats werden von den Nationalräten gewählt und zwar proportional zur Zahl der Katholiken in dem jeweiligen Land. Sollte die Zahl der Katholiken in einem Land so klein sein, dass ihm nicht einmal ein Ratsmitglied zusteht, so soll es mit einem anderen Land oder anderen Ländern eine ausreichend große Einheit bilden, um wenigstens ein Mitglied in den Generalrat entsenden zu können.
4. Falls es nicht bereits eine Verfassung und/oder Geschäftsordnung für den Generalrat gibt, soll der erste Rat eine solche schaffen. Sie tritt in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Nationalräte gebilligt wurde. Sie soll die Grundsätze der vorliegenden Verfassung berücksichtigen.
5. Verfassung und Geschäftsordnung des Generalrats sowie die Geschäftsordnungen aller vom Generalrat eingerichteter Ämter sollen denselben rechtlichen Status haben wie die vorliegende Verfassung. Sie können nur durch die in Teil V dieser Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden.
6. Der Generalrat soll in seinem ersten Jahr einen Papstwahlausschuss schaffen und diesem eine Verfassung und eine Geschäftsordnung geben. Der Wahlausschuss ist nicht an Weisungen des Generalrats gebunden.
7. Der Generalrat ist durch Ausschüsse und Vertretungen letztlich für die Ausführung der Gesetze, der Verordnungen und der Beschlüsse der Weltkirche verantwortlich.

## **D. Leitungsämtler und Leitende**

### **a) Allgemeines**

1. Alle Leitende, einschließlich der ordinierten Inhaber der Dienstämter, sollen über eine angemessene Ausbildung und Erfahrung verfügen.
2. Ordinierte Inhaber der Dienstämter sind Kirchenführer, die in der Regel hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen. Sie werden von einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft gewählt und wirken in ihrer Namen.
3. Alle ordinierten Inhaber der Dienstämter sollen gewählt werden, und zwar nach Verfahren, die die Stimmen all derer angemessen berücksichtigen, die ihrer Leitung und Verwaltung unterstehen. Dies gilt vor allem für Inhaber des Pfarramts, des Bischofsamts sowie des Papstamtes.
4. Alle ordinierten Inhaber der Dienstämter werden für eine begrenzte Amtszeit gewählt. Der Diözesanrat soll die Dauer einer Amtsperiode für die Pfarrer der jeweiligen Diözese sowie die Frage der Wählbarkeit für weitere Amtsperioden festlegen. Für das Bischofsamt tut dies der Nationalrat.
5. Alle ordinierten Inhaber der Dienstämter können nur aus gewichtigen Gründen ihres Amtes enthoben werden. Dabei soll man nach einem geregelten Verfahren vorgehen, das sich an die Grundsätze der vorliegenden Verfassung hält.
6. Alle ordinierten Inhaber der Dienstämter haben Pflichten und entsprechenden Rechte, die in der jeweiligen Verfassung niedezulegen sind. Für das Pfarramt, das Bischofsamt und das Papstamt werden sie im folgenden aufgeführt.

### **b) Das Pfarramt (Priesteramt)**

1. Pfarrer werden von den Mitgliedern der Pfarrgemeinde (oder einer entsprechenden Gemeinschaft) gewählt und von dem Bischof sowie dem Diözesanrat bestätigt. Dabei soll nach den Grundsätzen der vorliegenden Verfassung verfahren werden.
2. Pfarrer leiten die Gruppe der Seelsorger. Innerhalb der vom Pfarrgemeinderat festgelegten Richtlinien tragen sie die Hauptverantwortung für den Gottesdienst, für die geistliche und moralische Unterweisung sowie für die Seelsorge in der Pfarrei. Im einzelnen schließt dies ein:
  - a) Gottesdienste, die die Freude und die Sorgen der versammelten Gemeinde wiedergeben und die Teilnehmer lehren und mit Geist erfüllen;
  - b) Einführung in die christliche Tradition und Darstellung von Spiritualität und Moral in einer Weise, die erkennen lässt, dass christliche Werte für heutige Menschen hilfreich und bedeutsam sind;
  - c) Seelsorge, die das christliche Erbe den Menschen in ihren jeweiligen Situationen mit Liebe und Wirksamkeit erschließt.
3. Pfarrer haben Anspruch auf angemessene Ausbildung und auf Fortbildung während ihrer Amtszeit sowie die Pflicht, solche Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

4. Pfarrer haben Anspruch auf faire finanzielle Zuwendung, die ihnen die Ausübung ihres Amtes ermöglicht. Sie haben auch den nötigen Ermessensspielraum im Umgang mit diesen finanziellen Mitteln.

## c) Das Bischofsamt

1. Der Bischof wird vom Diözesanrat im Einklang mit der Diözesanverfassung gewählt. Dabei soll man die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und der internationalen Gemeinschaft berücksichtigen. Dies schließt die Beratung mit den betreffenden Ausschüssen des Nationalrats und des Generalrats sowie die Bestätigung durch diese Räte ein.
2. Bischöfe leiten die Gruppe der Diözesanseelsorger. Innerhalb der vom Diözesanrat festgelegten Richtlinien tragen sie die Hauptverantwortung für den Gottesdienst, für die geistliche und moralische Unterweisung sowie für die Seelsorge in der Diözese. Dabei sollen sie den Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigen.

## d) Das Papstamt

1. Der Papst der Weltkirche wird von Delegierten der Nationalräte für eine einmalige Amtszeit von zehn Jahren gewählt.
  - a) Die Zahl der Delegierten der einzelnen Nationalräte errechnet sich nach der Zahl der eingetragenen Katholiken in dem jeweiligen Land. Wie groß die Gesamtzahl der Delegierten sein soll, legt der Papstwahlausschuss fest.
  - b) Die Delegierten sollen so repräsentativ wie möglich zusammengesetzt sein. Ein Drittel sollen Bischöfe sein.
2. Der Papst trägt zusammen mit dem Generalrat und dessen Ausschüssen und Vertretungen die Hauptverantwortung für die Ausführung der vom Generalrat für die Gesamtkirche beschlossenen Richtlinien, besonders auf den Gebieten des Gottesdienstes, der Glaubenslehre, der Moral und der Seelsorge. Dabei sollen sie den Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigen.

## IV. Das Rechtswesen

### A. Grundsätze

1. Die katholische Kirche ist eine Kirche auf der Pilgerschaft. Ständig braucht sie Reform und Verbesserung. So wird es auch immer wieder Auseinandersetzungen, ja Streit und Rechtsverletzungen unter ihren Mitgliedern geben. Um hier Lösungen herbeizuführen, muss es geregelte Verfahren der Versöhnung und Schlichtung geben. Wenn solche Verfahren nicht zu einer Einigung führen, können Katholiken kirchliche Gerichte anrufen. Alle Katholiken haben das Recht auf ein faires und geregeltes Verfahren im Rahmen der kirchlichen Gesetze. Alle im kirchlichen Rechtssystem tätigen Personen sollen angemessen ausgebildet sein und über die erforderliche Kompetenz verfügen.
2. Ein System von Diözesan-, Provinzial-, National und Internationalkammern ist einzurichten als Gerichte der ersten Instanz, denen entsprechende Berufungsinstanzen zugeordnet sind. Die Gerichte sollen im Einklang mit der vorliegenden Verfassung verfahren sowie im Rahmen von Gesetzen, die mit dieser Verfassung konform sind.

### B. Gerichte

#### a) Lokale und Regionale Gerichte

1. Jede Diözese soll eine Kammer einrichten oder anderweitige Vorkehrungen treffen für den Fall, dass Mitglieder der Diözese sie in Streitfällen oder Rechtsverletzungen anrufen.
  - a) Diözesangerichte sind für alle Fälle zuständig, die die innere Ordnung der lokalen oder regionalen Kirche betreffen. Dies bezieht sich auf alle Tatbestände, die im allgemeinen kirchlichen Gesetz als Verwaltungsentscheidungen, Vergehen, Rechtsstreitigkeiten, Billigkeitsurteile oder Wiedergutmachungsansprüche bezeichnet werden.
  - b) Diözesangerichte sollen nach einer für die Weltkirche festgelegte Prozessordnung verfahren.

- c) Als Berufungsinstanz gegen Urteile des Diözesangerichts dient das Gericht der jeweiligen Kirchenprovinz.
2. Alle Fälle, die einen Diözesanbischof betreffen, sollen vor dem Nationalgericht verhandelt werden.

## **b) Nationalgerichte**

1. Wo immer dies angebracht ist, soll der Nationalrat Berufungsgerichte für jede Kirchenprovinz einrichten sowie eine Berufungsinstanz für angefochtene Urteile der Provinzialgerichte.
2. Als Berufungsinstanz für Urteile der obengenannten Instanz dient das oberste Kirchengenicht.

## **c) Internationale Gerichte**

1. Für Länder, in denen es keine nationale Berufungsinstanz gibt, soll der Generalrat multinationale Berufungsgerichte einsetzen, die als Gerichte der zweiten Instanz dienen.
2. Der Generalrat soll einen obersten Gerichtshof einsetzen, der als letzte Instanz dient für alle Fälle, die von Gerichten unterer Instanzen an ihn verwiesen werden.
3. Der Oberste Gerichtshof ist zuständig für alle Fälle, in denen der Papst rechts- oder verfassungswidriger Handlungen bezichtigt wird.
4. Gegen Urteile des obersten Gerichtshofs gibt es keine Berufung.

## **C. Fortgesetzte Amtsfähigkeit der Leitenden**

Personen in leitender Position sollen ihr Amt für die Dauer der Zeit innehaben, für die sie gewählt sind, es sei denn, dass ihre Fähigkeit, die Amtsgeschäfte weiterhin zu führen im Einklang mit verfassungsgemäßen Normen in Frage gestellt wird. Die Feststellung der Fähigkeit zur weiteren Amtsführung kann von kirchlichen Vorgesetzten der Betroffenen oder von dem zuständigen Rat vorgenommen werden, wobei geregelte Verfahren einzuhalten sind. Im Falle eines Papstes wird diese Feststellung vom Generalrat getroffen, falls erforderlich in einer Sondersitzung.

## **V. Verfassungsänderungen**

Für eine Verfassungsänderung sind drei Viertel der Stimmen des Generalrats erforderlich. Sie ist innerhalb von fünf Jahren von drei Vierteln der Nationalräte zu ratifizieren.

## **VI. Inkrafttreten**

Die vorliegende Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von einer angemessen legitimierten verfassunggebenden Versammlung angenommen wird.

---

*Fassung September 1998*

*Erstellt unter der Verantwortung von Univ.-Prof. Dr. Leonard Swidler (USA)*

*Aus dem Englischen übersetzt von Oswald Stein, November 1998 - Januar 1999*